

Statuten des Turnvereins Kirchlindach (TVK)

Präambel

Die Riegen des Turnvereins Kirchlindach wollen sich den zukünftigen Herausforderungen des Turnsports gemeinsam stellen. Die nachfolgenden Statuten bilden die organisatorischen Grundstrukturen, um die Zusammenarbeit der verschiedenen Riegen unter dem gemeinsamen Vereinsdach zu regeln.

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Turnverein Kirchlindach (TVK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Sitz des TVK ist die Gemeinde Kirchlindach.

Art. 2 Zweck und Tätigkeiten

¹ Der Verein pflegt das Turnen aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Übungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Ein besonderes Gewicht soll dem Jugendsport beigemessen werden. Die Kameradschaft wird als wichtiges soziales Element betrachtet, welches riegenübergreifend gepflegt werden soll.

² Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

³ Der Verein bildet die organisatorische Plattform für die turnerischen und gesellschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Turnsport. Durch den Verein werden insbesondere folgende Tätigkeiten organisiert, koordiniert, durchgeführt oder unterstützt:

- regelmässige Turnstunden und Trainings
- Vorbereitung für Wettkämpfe
- Teilnahme an Wettkämpfen und anderen turnerischen Anlässen
- Organisation und Durchführung von Wettkämpfen
- Organisation und Durchführung von anderen Anlässen wie Turnfahrt, Turnerreise, Unterhaltungsabende usw.
- Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Weiterbildungskursen
- Information der Mitglieder über Entwicklungen im Turnsport

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

¹ Der Verein ist Mitglied folgender Turnverbände:

- Turnverband Bern Mittelland (TBM)
- Schweizerischer Turnverband (STV)
- andere Sportverbände, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

² Alle Turnenden sind bei der Sportversicherungskasse des STV versichert.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

¹ Der TVK und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendliche
- Junge Aktivmitglieder (bis Vollendung des 16. Lebensjahr)
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

² Als Jugendmitglied gelten Jugendliche bis zum Ende des Jugend- und Sport- Alters. Bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ist für die Aufnahme die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

³ Wer Mitglied in einer Aktivriege des TVK ist, gilt als Aktivmitglied. Für die Aufnahme als Aktivmitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung bzw. eine Online-Meldung einzureichen; sie ist massgeblich für das Eintrittsdatum. Die Teilnahme in den Turnstunden in verschiedenen Riegen ist möglich. Das Mitglied wird in den entsprechenden Riegen eingeschrieben.

⁴ Wer sich in besonderem Masse für den TVK eingesetzt hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt. Vorschläge sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung an den Vereinsvorstand einzureichen.

⁵ Personen, Unternehmen und Institutionen, welche die Tätigkeiten des TVK besonders unterstützen möchten, können als Passivmitglied aufgenommen werden. Sie sind keiner Riege zugeordnet.

Art. 5 Beitritt

¹ Alle Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Beitrittsformular des TVK zu erfassen und dem Vereinssekretariat zu melden.

² Der Beitritt als Passivmitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung bzw. Online-Meldung.

³ Aus wichtigen Gründen kann eine Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied vom Vereinsvorstand verweigert werden. Abgewiesenen Bewerbern steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht sowohl an der Generalversammlung als auch an Versammlungen von selbständigen Riegen, in denen sie als Mitglied eingeschrieben sind.

Art. 7 Austritt eines Mitgliedes

¹ Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Austrittsbegehren sind schriftlich per Brief oder Email zu stellen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.

² Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft. Ausstehende Beiträge werden nicht mehr eingefordert.

Art. 8 Streichung eines Mitgliedes

Mitglieder, die trotz zweifacher Mahnung ihre Beiträge nicht bezahlen, können durch den Vereinsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Den Betroffenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Art. 9 Ausschluss eines Mitgliedes

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vereinsvorstands durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Abschnitt: Vereinsstruktur

Art. 10 Gliederung TVK

Dem TVK gehören an:

- als selbständige Riegen: Team 97 / Frauenriege / Männerriege
- als unselbständige Riegen: Jugendsportriege und andere Sportriegen.

Art. 11 Riegegründung

Die Errichtung einer neuen Riege hat durch Statutenänderung zu erfolgen.

Art. 12 Riegenstatus

¹ Die selbständigen Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung durch den Vereinsvorstand unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins und der übergeordneten Verbände nicht widersprechen. Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen.

² Die unselbständigen Riegen verwalten sich in der Technischen Kommission, die Verantwortung untersteht dem Vereinsvorstand.

4. Abschnitt: Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des TVK sind:

- | | |
|-------------------------|------|
| - Generalversammlung | GV |
| - Vereinsvorstand | VS |
| - Riegenversammlung | RV |
| - Riegenvorstand | RVS |
| - Technische Kommission | TK |
| - Jugend-Kommission | JuKo |
| - Kommissionen | |
| - Kontrollstelle | |

Art. 14 Wesen der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist oberstes Organ des TVK. Sie findet jährlich jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen.

² Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern zugestellt werden. Die Einberufung kann per Brief oder Email erfolgen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten einzureichen.

³ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. In dringenden Fällen kann die Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ein Geschäft für dringlich erklären. Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder einer Riege können nicht als dringliche Geschäfte erklärt werden.

Art. 15 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
 - der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten
 - der TK-Chefin bzw. des TK-Chefs
 - der JuKo-Chefin bzw. des JuKo-Chefs
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festsetzung des Vereins-Jahresprogrammes
- Wahlen:
 - Vereinspräsidentin bzw. Vereinspräsident
 - Vereinskassierin bzw. Vereinskassier
 - Sekretärin bzw. Sekretär
 - TK-Chefin bzw. TK-Chef
 - JuKo-Chefin bzw. JuKo-Chef
 - Revisorinnen bzw. Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung Vereinsreglemente
- Genehmigung Richtlinie Finanzen
- Statutenrevisionen
- Fusionen/Vereinsauflösung

Art. 16 Beschlussfassung Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen, offen.

² Eine Statutenrevision kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vereinsvorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von einer Zweidrittelmehrheit einer Riegenversammlung erwirkt werden. Die zu behandelnden Traktanden sind bei der Bekanntmachung anzugeben. Der Vereinsvorstand bereitet die ausserordentliche Generalversammlung vor, so dass sie innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach der Einreichung abgehalten werden kann.

Art. 18 Vereinsvorstand (VS)

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vereinspräsidentin bzw. Vereinspräsident
- Sekretärin bzw. Sekretär
- Kassierin bzw. Kassier
- Vertretungen der selbständigen Riegen
- TK-Chefin bzw. TK-Chef
- JuKo-Chefin bzw. JuKo-Chef

Art. 19 Funktionen der Vereinsvorstandsmitglieder

¹ Die Riegenvorsitzenden der selbständigen Riegen sind von Amtes wegen Vertretungen im Vereinsvorstand. Sie werden von den Riegenversammlungen gewählt. Diese übernehmen zusätzlich zur Vertretung ihrer Riege eine Funktion im Vereinsvorstand.

² Das Amt der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten, der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Kassierin bzw. des Kassiers werden in der Regel nicht von Vertreterinnen bzw. Vertretern einer Riege ausgeübt.

³ Die TK-Chefin bzw. der TK-Chef vertritt in dieser Funktion die technischen Belange aller Riegen.

⁴ Die JuKo-Chefin bzw. der JuKo-Chef vertritt in dieser Funktion die Anliegen der Jugendriegen.

Art. 20 Amtsdauer und Demission der Vereinsvorstandsmitglieder

¹ Die von der Generalversammlung gewählten Vereinsvorstandsmitglieder werden auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Sie sind wiederwählbar. Ersatzwahlen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer.

² Die Riegenvorsitzenden, die TK-Chefin bzw. der TK-Chef und die JuKo-Chefin bzw. der JuKo-Chef sind so lange Mitglied im Vereinsvorstand, als sie ihr Amt als Riegenvorsitzende, TK-Chefin bzw. TK-Chef, JuKo-Chefin bzw. JuKo-Chef innehaben. Demission oder Abwahl haben das Ausscheiden aus dem Vereinsvorstand zur Folge, wobei die jeweilige Nachfolgerin bzw. der jeweilige Nachfolger Einsitz in den Vereinsvorstand nimmt.

Art. 21 Aufgaben des Vereinsvorstands

Dem Vereinsvorstand obliegen alle Aufgaben, die durch Gesetz und Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Obliegenheiten des Vereinsvorstandes sind insbesondere:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen von Organigrammen, Reglementen und Pflichtenheften
- Erlass der Richtlinie der Finanzen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung

Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung des Vereinsvorstands

¹ Der Vereinsvorstand tagt nach den eigenen Bedürfnissen und dem vorhandenen Arbeitsanfall. Eine Einberufung kann durch die Vereinspräsidentin bzw. den Vereinspräsidenten bzw. dessen Beauftragte oder durch die Mehrheit der Vereinsvorstandsmitglieder erfolgen.

² Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Vorstandssitzung online durchführen und die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmplattform vorsehen, sofern dies in der Einladung vorgesehen ist und wenn sich zu Beginn der Vorstandssitzung die Mehrheit der Anwesenden mit der Durchführung online einverstanden erklärt.

³ Der Vereinsvorstand entscheidet mit relativer Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident. Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen, offen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 23 Riegenversammlung

Jede selbständige Riege hält einmal im Jahr eine Riegenversammlung ab. Die Befugnisse der Riegenversammlung sind in einem besonderen Reglement festgehalten.

Art. 24 Riegenvorstand

¹ Form, Grösse, Rechte und Pflichten des Riegenvorstandes werden in einem besonderen Reglement festgehalten.

² Der Riegenvorstand führt die Riege in administrativer und technischer Hinsicht im Rahmen der durch die Vereins-Statuten und -Reglemente sowie die Riegenreglemente übertragenen Rechte und Pflichten.

Art. 25 Technische Kommission

¹ Die Technische Kommission ist eine übergeordnete Koordinationsstelle in technischer bzw. turnerischer Hinsicht auf Vereinsebene. Sie besteht ordentlicherweise aus mindestens einem Mitglied jeder Riege.

² Der Technischen Kommission obliegt zudem die technische Betreuung und Verwaltung der unselbständigen Riegen des Vereins.

Art. 26 Jugendkommission

Für die Belange der Jugendsportriege wird zusätzlich eine Jugendkommission (JuKo) eingesetzt. Die Details werden reglementarisch festgelegt, welche vom Vorstand erlassen und von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 27 Weitere ständige Kommissionen

Der Entscheid über die Einsetzung und Aufhebung von ständigen Kommissionen oder den reglementarisch festgelegten Finanzrahmen überschreitende Projektgruppen untersteht der Generalversammlung. Diese bestätigt auch deren Vorsitzende. Über Einsetzung und Aufhebung anderer Kommissionen und Projektgruppen entscheidet der Vereins- resp. Riegenvorstand. Auf eine ausgewogene Beteiligung aller Riegen in diesen Gremien ist zu achten.

Art. 28 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern (Revisorinnen bzw. Revisoren), die aus verschiedenen Riegen stammen müssen. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Nebst der ordentlichen Rechnungsprüfung der Vereinsrechnung und der Riegenrechnungen übernimmt sie besondere Kontroll- und Beratungsaufgaben. Die Detailaufgaben sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

¹ Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei finanziellen Angelegenheiten mit der Kassierin bzw. dem Kassier.

² Die Betragshöhe für die Einzelunterschriftsberechtigung der Kassierin bzw. des Kassiers wird in der Richtlinie zu den Finanzen festgelegt.

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Protokollführung und Archivierung

¹ Von sämtlichen traktandierten Versammlungen und Sitzungen, an welchen Beschlüsse gefasst werden, ist ein Protokoll zu erstellen.

² Die Vereinsakten und wichtige Gegenstände sind im Archiv aufzubewahren. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von Büchern ist dabei zu beachten.

5. Abschnitt: Finanzen und Haftung

Art. 32 Finanzierungs- und Anlagegrundsätze

¹ Die Verwendung der vom Verein gemeinsam erwirtschafteten Mittel soll den sportlichen Erfolg und das Weiterbestehen aller Riegen und deren Abteilungen bestmöglich gewährleisten.

² Das Vermögen des TVK darf nur in kapitalerhaltende Anlagen investiert werden. Der genügenden Liquidität ist dabei Rechnung zu tragen.

³ Die Details werden in der Richtlinie zu den Finanzen festgelegt, welche vom Vorstand erlassen und von der Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 33 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag, dem Riegenbeitrag sowie aus Verbands- und Versicherungsbeiträgen.

² Der Vereinsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

³ Vom Mitgliederbeitrag befreit sind Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vereinsvorstandes.

⁴ Die Riegen können zur Deckung der riegenspezifischen Ausgaben einen Riegenbeitrag festlegen. Dieser wird bei selbständigen Riegen durch die Riegenversammlung und bei unselbständigen Riegen durch den Vereinsvorstand bestimmt.

Art. 34 Fonds und Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds und Stiftungen errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 35 Haftung und Anspruch am Vereinsvermögen

¹ Der TVK haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

² Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

³ Für Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Abschnitt: Auflösung des Vereins

Art. 36 Auflösung und Verwendung des Vermögens bei Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Gemeinde Kirchlindach zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, wo es mit den anfallenden Erträgen verbleibt, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck und mit Sitz in der Gemeinde Kirchlindach konstituiert hat. Geschieht dies nicht innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung, bestimmt die Gemeinde Kirchlindach über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens.

³ Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in das Eigentum des Vereins über.

7. Abschnitt: Übergeordnetes Verbandsrecht

Art. 37 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBM.

Art. 38 Ethik-Charta Swiss Olympic

Der TVK orientiert sich an der Ethik-Charta von Swiss Olympic:

- 1) Gleichbehandlung für alle: Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2) Sport und soziales Umfeld im Einklang: Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3) Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung: Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4) Respektvolle Förderung statt Überforderung: Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5) Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung: Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

- 6) Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe: Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7) Absage an Doping und Drogen: Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8) Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports: Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9) Gegen jegliche Form von Korruption: Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten nach deren Beschluss durch die Generalversammlung und der Annahme durch den Verband in Kraft.

² Sie ersetzt die vorangehende Fassung vom 27. März 2015 mit allen nachfolgenden Änderungen sowie allfällige ältere, nicht förmlich aufgehobene Statuten.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung des TVK vom 22. März 2024 genehmigt.

Für den Turnverein Kirchlindach

6. Mai 2024

Die Vereinspräsidentin

Die Sekretärin



sig. Karin Novacek



sig. Monika Müller

Für den Turnverband Bern Mittelland (TBM)

Vertreterin Vorstand:

Leiterin
Geschäftsstelle:

sig. Marion Zbinden

sig. Astrid Schwab